

Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte

Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.	A2-1
Pos. 1 Aktiven	A2-2
Pos. 1.1 Flüssige Mittel	A2-3
• kurante schweizerische Münzen und Banknoten, ohne Numismatik;	A2-4
• fremde Geldsorten, soweit sie frei in Schweizer Franken konvertierbar sind;	A2-5
• Guthaben bei Postämtern im Ausland, sofern die Guthaben eine unbeschränkte Garantie des entsprechenden Staates aufweisen und frei transferierbar sind;	A2-6
• Giroguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank;	A2-7
• Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten Girozentralen;	A2-8
• Sichtguthaben bei einer ausländischen Notenbank;	A2-9
• Clearing-Guthaben ausländischer Filialen bei einer anerkannten Clearing-Bank des betreffenden Landes.	A2-10
Pos. 1.2 Forderungen gegenüber Banken	A2-11
• alle Forderungen gegenüber Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen;	A2-12
• Forderungen gegenüber Notenbanken, Clearinginstituten und ausländischen Postämtern, soweit sie nicht unter Position 1.1 auszuweisen sind;	A2-13
• fällige, nicht bezahlte Zinsen;	A2-14
• Lieferansprüche aus Edelmetallguthaben gegenüber Banken ausserhalb des Handelsgeschäfts;	A2-15
• Handelswechsel, wenn der Bezogene eine Bank ist;	A2-16
• Eigenwechsel an die Order der Bank (blosse Sicherungswchsel fallen ausser Betracht);	A2-17
• Checks, wenn der Aussteller eine Bank ist.	A2-18
Pos. 1.3 Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	A2-19
• Forderungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit <i>Securities-Borrowing</i> und <i>Reverse-Repurchase</i> -Geschäften.	A2-20
Pos. 1.4 Forderungen gegenüber Kunden	A2-21
• alle Forderungen gegenüber Nicht-Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen;	A2-22
• hypothekarisch gedeckte Forderungen in Form von Kontokorrent-Krediten, einschliesslich Baukredite vor der Konsolidierung und Betriebskredite;	A2-23
• Forderungen der Bank als Leasinggeberin im Rahmen des Finanzierungsleasing, ohne	A2-24

Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte

Immobilien-Finanzierung;	
• Lieferungsansprüche aus Edelmetallguthaben gegenüber Kunden, ausserhalb des Handelsgeschäfts;	A2-25
• fällige, nicht bezahlte Zinsen;	A2-26
• Handelswechsel, wenn der Bezogene keine Bank ist;	A2-27
• Checks, wenn der Aussteller keine Bank ist.	A2-28
Pos. 1.5 Hypothekarforderungen	A2-29
• direkte und indirekte Grundpfandforderungen in Form von Darlehen gegen Grundpfanddeckung (Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Grundpfandtiteln);	A2-30
• Terrainkredite in Form von Darlehen und Festen Vorschüssen;	A2-31
• Immobilien-Finanzleasing;	A2-32
• fällige, nicht bezahlte Zinsen.	A2-33
Pos. 1.6 Handelsgeschäft	A2-34
Alle im Rahmen des Handelsgeschäftes gehaltenen und im Eigentum der Bank befindlichen	A2-35
• Schuldtitel, Geldmarktpapiere/ -geschäfte;	A2-36
• Beteiligungstitel;	A2-37
• Physische und in Kontoform gehaltene Edelmetalle und Rohstoffe;	A2-38
• Weitere Handelsaktiven.	A2-39
Pos. 1.7 Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	A2-40
• Positive Wiederbeschaffungswerte aller am Bilanzstichtag offener derivativer Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften (bezüglich Aufrechnung vgl. Rz 39 ff.), und zwar unbeschrieben der erfolgsmässigen Behandlung beispielsweise von Absicherungsgeschäften.	A2-41
Für die Bilanzierung von Wiederbeschaffungswerten aus Kundengeschäften gelten folgende Grundsätze:	A2-42
Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente aus Kundengeschäften werden bilanziert, sofern der Bank während der Restlaufzeit des Kontraktes ein Risiko erwachsen kann, falls der Kunden einerseits oder die andere Gegenpartei (Börse, Börsenmitglied, Emittent des Instruments, Broker etc.) andererseits allfälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.	
Aus diesem Grundsatz werden folgende Regeln abgeleitet:	
- Ausserbörsliche Kontrakte (OTC):	A2-43
- Bank als Kommissionär: Die Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften sind grundsätzlich zu bilanzieren, es sei denn, die Bank gibt dem Kunden die Gegenpartei namentlich bekannt (siehe dazu auch Anhang 7 des Rundschreibens). In diesem Fall trägt die Bank nur ein Kreditrisiko, sofern der Kontrakt für den Kunden einen Verlust darstellt. Folglich sind nur solche positiven Wiederbeschaffungswerte zu bilanzieren. Als Gegenbuchungen gelten	A2-44

Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte

die entsprechenden negativen Wiederbeschaffungswerte, d.h. der Gewinn der Gegenpartei, mit der die Bank in eigenem Namen für fremde Rechnung handelt. Sofern hingegen der Kontrakt für den Kunden einen Gewinn darstellt, muss das Geschäft nicht bilanziert werden. Ist eine Bank aus technischen Gründen nicht in der Lage, diese Unterscheidungen vorzunehmen, so sind sämtliche Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften zu bilanzieren. Die Banken halten in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen entsprechend fest, nach welchen Grundsätzen sie die Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften bilanzieren.

- Bank als Eigenhändler: Wiederbeschaffungswerte werden bilanziert. A2-45
- Bank als Mäkler: Wiederbeschaffungswerte werden nicht bilanziert. A2-46
- Börsengehandelte Kontrakte (*exchange traded*) A2-47
 - Bank als Kommissionär: Wiederbeschaffungswerte werden grundsätzlich nicht bilanziert, es sei denn, der aufgelaufene Tagesverlust (*variation margin*) ist ausnahmsweise nicht durch die effektiv einverlangte Einschussmarge (*initial margin*) vollständig abgedeckt. Ausweispflichtig ist nur der ungedeckte Teil. Im Falle von *Traded Options* ist der Ausweis nur dann erforderlich, wenn die effektiv einverlangte *maintenance margin* den Tagesverlust des Kunden nicht vollständig abdeckt. Ausweispflichtig ist auch hier nur der ungedeckte Teil. Tagesgewinne der Kunden sind nie auszuweisen. A2-48
- Nach dem Erfüllungstagprinzip verbuchte Kassageschäfte mit positiven Wiederbeschaffungswerten. A2-49

- Pos. 1.8 Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung** A2-50
- Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsgeschäfts, für welche die Bank die Fair-Value-Option gemäss Rz 366 ff. des Rundschreibens gewählt hat. A2-51

- Pos. 1.9 Finanzanlagen** A2-52
- Weder mit der Absicht des Handels – und im Falle von Beteiligungstiteln und Liegenschaften – noch mit der Absicht der dauernden Anlage gehaltene und im Eigentum der Bank befindliche A2-53
 - Wertschriften und Wertrechte auf Wertschriften; A2-54
 - Geldmarktpapiere wie BIZ-Wechsel, *Bankers Acceptances*, *Commercial Papers*, *Certificates of Deposit*, *Treasury Bills* sowie Geldmarktbuchforderungen; A2-55
 - Wertrechte auf Geldmarkt- und ähnliche Papieren; A2-56
 - Schuldbuchforderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften; A2-57
 - aus dem Kreditgeschäft übernommene, zum Wiederverkauf bestimmte Liegenschaften, Beteiligungstitel und Waren; A2-58
 - physische Edelmetalle. A2-59
- Finanzinstrumente, für welche die Bank die Fair-Value-Option gewählt hat, sind unter Position 1.8 auszuweisen. A2-60

Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte

Pos. 1.10 Aktive Rechnungsabgrenzungen	A2-61
Alle aus periodengerechter Abgrenzung von Zinsen und anderen Erfolgspositionen, Agios auf Aktivpositionen und Disagios auf Passivpositionen, sowie aus übrigen Abgrenzungen entstehende Aktiven sind hier auszuweisen (Transitorische Aktiven).	A2-62
Pos. 1.11 Beteiligungen	A2-63
<ul style="list-style-type: none">• Im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungstitel, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden, unabhängig des stimmberechtigten Anteils;	A2-64
<ul style="list-style-type: none">• Im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungen mit Infrastrukturcharakter für die Bank, insbesondere Beteiligungen an Gemeinschaftswerken;	A2-65
<ul style="list-style-type: none">• Forderungen gegenüber Unternehmen, an denen die Bank dauernd beteiligt ist, sofern sie steuerrechtlich Eigenkapital darstellen.	A2-66
Pos. 1.12 Sachanlagen	A2-67
<ul style="list-style-type: none">• Liegenschaften, es sei denn, es handle sich um in den Finanzanlagen bilanzierte Bestände;	A2-68
<ul style="list-style-type: none">• Saldi von Bau- und Umbaurechnungen;	A2-69
<ul style="list-style-type: none">• Einbauten in fremde Liegenschaften;	A2-70
<ul style="list-style-type: none">• übrige Sachanlagen;	A2-71
<ul style="list-style-type: none">• Objekte im Finanzierungsleasing;	A2-72
<ul style="list-style-type: none">• selbst entwickelte oder erworbene Software.	A2-73
Pos. 1.13 Immaterielle Werte	A2-74
<ul style="list-style-type: none">• Goodwill;	A2-75
<ul style="list-style-type: none">• Patente;	A2-76
<ul style="list-style-type: none">• Lizenzen;	A2-77
<ul style="list-style-type: none">• übrige immaterielle Werte.	A2-78
Pos. 1.14 Sonstige Aktiven	A2-79
<ul style="list-style-type: none">• Aktivierter Betrag aufgrund von Arbeitgeberbeitragsreserven und allenfalls von anderen Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) aus Vorsorgeeinrichtungen;	A2-80
<ul style="list-style-type: none">• Aktivsaldo des Ausgleichskontos für in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksame Wertanpassungen.	A2-81
Dieses umfasst insbesondere:	A2-82
<ul style="list-style-type: none">- nicht erfolgswirksame Anpassungen von Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente;	A2-83

Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte

- nicht erfolgswirksame Wertanpassungen aus dem Darlehensgeschäft mit anderen Vermögenswerten als Geld;	A2-84
- Zinskomponenten aus vor Endfälligkeit veräusserten Finanzanlagen mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit (Rz 375);	A2-85
- Zinskomponenten aus vor Endfälligkeit veräusserten Absicherungsgeschäften (Rz 433).	A2-86
• Coupons;	A2-87
• Fremde Geldsorten, sowie nicht unter Position 1.1 enthalten;	A2-88
• reine Abrechnungskonti;	A2-89
• Saldo aus dem bankinternen Geschäftsverkehr;	A2-90
• Waren;	A2-91
• indirekte Steuern.	A2-92
Pos. 1.15 Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital	A2-93
Pos. 1.16 Total Aktiven	A2-94
Pos. 1.16.1 Total nachrangige Forderungen	A2-95
Pos. 1.16.1.1 davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	A2-96
Pos. 2 Passiven	A2-97
Pos. 2.1 Verpflichtungen gegenüber Banken	A2-98
Analog Position 1.2 <i>Forderungen gegenüber Banken</i>	A2-99
• passivierte Leasingraten aus von Banken geleasteten Objekten, soweit in der Bilanz aktiviert;	A2-100
• Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften, sofern eine Bank Gläubigerin ist.	A2-101
Pos. 2.2 Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	A2-102
Verpflichtungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit <i>Securities-Lending-</i> und <i>Repurchase-</i> Geschäften.	A2-103
Pos. 2.3 Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	A2-104
• alle Finanzverpflichtungen gegenüber Nicht-Banken soweit nicht unter einer anderen	A2-105

Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte

Position auszuweisen;	
• Termingelder.	A2-106
Pos. 2.4 Verpflichtungen aus Handelsgeschäften	A2-107
• Alle Shortbestände im Zusammenhang mit den in Pos. 1.6 <i>Handelsgeschäft</i> erwähnten Instrumenten;	A2-108
• Nach dem Abschlussstagniprinzip verbuchte Verpflichtungen aus Shortpositionen aufgrund von Kassenleerverkäufen nach Netting je Valor und pro Gegenpartei.	A2-109
Pos. 2.5 Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	A2-110
• Negative Wiederbeschaffungswerte aller am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften (bzgl. Aufrechnung siehe Rz 39 ff., bzgl. Bilanzierung von Wiederbeschaffungswerten aus Kundengeschäften siehe Rz A2-42 bis A2-48);	A2-111
• Nach dem Erfüllungstagniprinzip verbuchte Kassageschäfte mit negativen Wiederbeschaffungswerten.	A2-112
Pos. 2.6 Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung	A2-113
Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsgeschäfts, für welche die Bank die Fair-Value-Option gemäss Rz 366 ff. des Rundschreibens gewählt hat.	A2-114
Pos. 2.7 Kassenobligationen	A2-115
Pos. 2.8 Anleihen und Pfandbriefdarlehen	A2-116
• eigene Obligationen-, Options- und Wandelanleihen;	A2-117
• von der Bank ausgegebene Geldmarkt- und ähnliche Papiere, sofern der Gläubiger nicht bekannt ist;	A2-118
• Darlehen der Pfandbriefzentralen;	A2-119
• Darlehen von Emissionszentralen.	A2-120
Pos. 2.9 Passive Rechnungsabgrenzungen	A2-121
Analog zu Position 1.11 <i>Aktive Rechnungsabgrenzungen</i>	A2-122
Zudem sind in dieser Position zu erfassen:	A2-123
• Abgrenzungen für geschuldete Steuern;	A2-124
• Abgrenzungen für aktienbasierte Vergütungen (bei virtuellen Eigenkapitalinstrumenten);	A2-125
• Noch nicht bezahlte Sozialabgaben und Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen.	A2-126

Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte

Pos. 2.10 Sonstige Passiven	A2-127
• Passivsaldo des Ausgleichskontos für in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksame Wertanpassungen.	A2-128
Dieses umfasst insbesondere:	A2-129
– Anpassungen von Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente in Falle von Absicherungsgeschäften;	A2-130
– Wertanpassungen aus dem Darlehensgeschäft mit anderen Vermögenswerten als Geld;	A2-131
– Zinskomponenten aus vor Endfälligkeit veräusserten Finanzanlagen mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit (Rz 375);	A2-132
– Zinskomponenten aus vor Endfälligkeit veräusserten Absicherungsgeschäften (Rz 433).	A2-133
• passivierte Leasingraten aus von Nicht-Banken geleasteten Objekten soweit in der Bilanz aktiviert;	A2-134
• Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften, sofern eine Nicht-Bank Gläubigerin ist;	A2-135
• bankeigene „Fonds“ ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie Vorsorge- und Wohltätigkeitsfonds;	A2-136
• reine Abrechnungskonti;	A2-137
• Saldo aus dem bankinternen Geschäftsverkehr;	A2-138
• fällige, nicht eingelöste Coupons und Schuldtitel;	A2-139
• indirekte Steuern;	A2-140
• Übrige Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen;	A2-141
• Badwill (ausser Lucky Buy) im Zusammenhang mit erwarteten Mittelabflüssen.	A2-142
Pos. 2.11 Rückstellungen	A2-143
• Betriebsnotwendige Rückstellungen für die Abdeckung von Risiken, die auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründet sind und eine wahrscheinliche Verpflichtung darstellen, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber verlässlich schätzbar ist;	A2-144
• Rückstellungen für latente Steuern;	A2-145
• Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen;	A2-146
• Restrukturierungsrückstellungen;	A2-147
• übrige Rückstellungen;	A2-148
• stille Reserven im Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung.	A2-149
Pos. 2.12 Reserven für allgemeine Bankrisiken	A2-150
Reserven für allgemeine Bankrisiken werden über die Position 11 der Erfolgsrechnung <i>Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken</i> , und im Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung durch eine Umbuchung von neu betriebswirtschaftlich nicht mehr notwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen oder durch eine Umbuchung von stillen Reserven gebildet. Die Reserven für allgemeine Bankrisiken sind nur über die Position 11 der Erfolgsrechnung <i>Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken</i>	A2-151

Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte

aufzulösen.

Pos. 2.13 Gesellschaftskapital	A2-152
• Aktien-, Genossenschafts-, Dotationskapital;	A2-153
• Kommanditsumme;	A2-154
• einbezahlte Kapitalkonti;	A2-155
• Partizipationskapital.	A2-156
Pos. 2.14 Gesetzliche Kapitalreserve	A2-157
• Agio aus Kapitalerhöhungen;	A2-158
• A-Fonds-perdu Zuschüsse;	A2-159
• Zusätzlicher Einzelabschluss <i>True and Fair View</i> und Konzernrechnung: Veräusserungserfolg aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln;	A2-160
• Zusätzlicher Einzelabschluss <i>True and Fair View</i> und Konzernrechnung: Beträge im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungen im Falle von echten Eigenkapitalinstrumenten sowie allfällige Differenzen bei der Erfüllung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen;	A2-161
• Zusätzlicher Einzelabschluss <i>True and Fair View</i> und Konzernrechnung: Eigenkapitaltransaktionskosten;	A2-162
• Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung und Statutarischer Einzelabschluss <i>True and Fair View</i> : Die Reserve aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen ist separat auszuweisen (davon-Position);	A2-163
• Zusätzlicher Einzelabschluss <i>True and Fair View</i> und Konzernrechnung: Die Position heisst <i>Kapitalreserve</i> .	A2-164
Pos. 2.15 Gesetzliche Gewinnreserve	A2-165
• Die Äufnung erfolgt gemäss den einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechts;	A2-166
• Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung und Statutarischer Einzelabschluss <i>True and Fair View</i> :	A2-167
– Veräusserungserfolg aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln;	A2-168
– Beträge im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungen im Falle von echten Eigenkapitalinstrumenten sowie allfällige Differenzen bei der Erfüllung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen.	A2-169
• Zusätzlicher Einzelabschluss <i>True and Fair View</i> und Konzernrechnung: Die Position heisst <i>Gewinnreserve</i> .	A2-170
Pos. 2.16 Freiwillige Gewinnreserven	A2-171
• Diese Position ist nur im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung und im Statutarischen Einzelabschluss <i>True and Fair View</i> auszuweisen;	A2-172
• Im Zusätzlichen Einzelabschluss <i>True and Fair View</i> und in der Konzernrechnung erfolgt	A2-173

Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte

der Ausweis in der Position *Gewinnreserve*.

Pos. 2.17 Eigene Kapitalanteile (Minusposition)	A2-174
Alle eigenen Kapitalanteile im Besitz der Bank (Kapitalanteile anderer Gesellschaften der Finanzgruppe gelten nicht als eigene Kapitalanteile der Bank).	A2-175
Pos. 2.18 Gewinnvortrag / Verlustvortrag	A2-176
Pos. 2.19 Gewinn / Verlust (Periodenerfolg)	A2-177
Pos. 2.20 Total Passiven	A2-178
Pos. 2.20.1 Total nachrangige Verpflichtungen	A2-179
Pos. 2.20.1.1 davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	A2-180
Pos. 3 Ausserbilanzgeschäfte	A2-181
Pos. 3.1 Eventualverpflichtungen	A2-182
• Kreditsicherungsgarantien in Form von Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen einschliesslich Garantieverpflichtungen in Form unwiderruflicher Akkreditive, Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierung, Anzahlungsgarantien und ähnliches wie Pfandbestellungen zugunsten Dritter, aufgrund interner Regressverhältnisse nicht bilanzierte Anteile von Solidarschulden (z.B. bei einfachen Gesellschaften), rechtlich verbindliche Patronatserklärungen.	A2-183
Charakteristisch für diese Eventualverbindlichkeiten ist, dass eine bereits bestehende Schuld eines Hauptschuldners zugunsten eines Dritten garantiert wird.	A2-184
• Bietungsgarantien (<i>bid bonds</i>), Lieferungs- und Ausführungsgarantien (<i>performance bonds</i>), Bauhandwerkerbürgschaften, <i>Letters of Indemnity</i> , übrige Gewährleistungen einschliesslich Gewährleistungen in Form unwiderruflicher Akkreditive und ähnliches.	A2-185
Charakteristisch für diese Eventualverbindlichkeiten ist, dass zum Zeitpunkt, in dem das Geschäft abgeschlossen und als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen wird, noch keine Schuld des Hauptschuldners zugunsten eines Dritten besteht, jedoch in Zukunft eine solche entstehen kann, z.B. bei Eintreten eines Haftpflichtfalles.	A2-186
• unwiderrufliche Verpflichtungen aus Dokumentarakkreditiven;	A2-187
• übrige Eventualverpflichtungen, die verlässlich schätzbar sind.	A2-188
Pos. 3.2 Unwiderrufliche Zusagen	A2-189
• am Bilanzstichtag nicht benützte, aber verbindlich abgegebene, unwiderrufliche Zusagen zur Erteilung von Krediten oder zu andern Leistungen. An Kunden und Banken erteilte Kreditlimiten, die durch die Bank jederzeit gekündigt werden können, sind nicht auszuweisen, ausser die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist beträgt mehr als sechs	A2-190

Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte

Wochen.	
• Feste Übernahmezusagen aus Wertschriftenemissionen abzüglich feste Zeichnungen;	A2-191
• Feste Kreditablösezusagen (Kreditzusage an den Käufer, Sicherstellung des Anspruchs des Gläubigers mit einer Bankgarantie). Sind die beiden, eine Einheit bildenden Verpflichtungsgeschäfte der Bank so strukturiert, dass weder abwicklungstechnische, noch wirtschaftliche, noch rechtliche Risiken eintreten können, wird nur die unwiderrufliche Zusage in der Ausserbilanz ausgewiesen, weil deren Erfüllung als sicher gilt und die Garantie nur eventuell zu erfüllen ist.	A2-192
• Zahlungsverpflichtung gegenüber der Einlagensicherung.	A2-193
Pos. 3.3 Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	A2-194
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungstiteln.	A2-195
Pos. 3.4 Verpflichtungskredite	A2-196
• Verpflichtungen aus aufgeschobenen Zahlungen (<i>deferred payments</i>);	A2-197
• Akzeptverpflichtungen (nur Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen Akzepten);	A2-198
• übrige Verpflichtungskredite;	A2-199
soweit nicht mindestens einseitig erfüllt.	A2-200